

Tilo Kießling
Stadtrat PDS-Fraktion

Eltern der Einrichtung „Koboldland“

Dresden, den 7. 03. 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten mich, Ihnen meine Bedenken zum Vorgang des Überganges der Kita Koboldland an einen neuen Träger in Folge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten von KOJA e. V. zu schildern.

Die will ich hiermit tun:

Aus meiner Sicht nimmt der Eigenbetrieb in der Zumessung der Rechte des freien Trägers und der Bemessung der Pflichten der Stadt eine extreme Position ein, die die Landeshauptstadt in unangemessener Weise entlastet. So wird ohne nähere Begründung und ohne das dies in den Verträgen mit dem konkreten Träger oder den Musterverträgen allgemein vereinbart ist, dem Träger das Recht eingeräumt, einen „Rechtsnachfolger“ zu bestimmen. Die Stadt soll nur ein Recht auf Ablehnung haben, wenn der benannte Träger nicht geeignet ist. Unklar bleiben hier folgende Punkte:

- a. Wieso sollen alle Vertragspartner des alten Trägers (Stadt, Eltern, Mitarbeiterinnen, Zulieferer etc.) nach einem Trägerübergang den neuen Träger als Vertragspartner akzeptieren müssen?
- b. Was sind die Kriterien für die Zustimmung oder die Ablehnung der Stadt gegenüber dem Vorschlag für den neuen Träger?
- c. Ist die Zustimmung oder Ablehnung ein Geschäft der laufenden Verwaltung, oder muss nicht mindestens der Jugendhilfeausschuss in einem ordentlichen Verfahren darüber beschließen?
- d. Ist die Zustimmung der Eltern im Rahmen der Beteiligung nach SächsKitaG als Kriterium erforderlich? Und wenn ja, wie ist dies im Verfahren gesichert?
- e. Ist die Ablehnung des benannten Trägers nicht ein gerichtlich überprüfbarer Verwaltungsakt und, wenn ja, kann er nicht auch von beiden, dem übergebenden und dem abgelehnten Träger überprüft werden?

Zudem scheint die Stadt zwar einerseits dem Träger ein Entscheidungsrecht einzuräumen, beschneidet dies aber andererseits wieder, in dem nach einem Merkmal (konfessionelles Angebot) eines Ausschreibungstextes von 1999 die Menge der möglichen Träger auf 2 eingegrenzt wird. Dabei ist festzustellen, das sich die Methode der qualitativen Bedarfsfeststellung seit 1999 deutlich verändert hat und zudem der Ausschreibungstext („...sollte“) nicht zwingend ist. Hier ist zu fragen:

- a. Sind die Merkmale der Ausschreibung von 1999 noch aktuell und den örtlichen Bedarfslagen entsprechend?
- b. Wenn ja, sind die genannten zwei Träger (Caritas und Diakonie) die einzigen, die die Merkmale der Ausschreibung von 1999 erfüllen oder

- hätte die Auswahl unter weiteren dieser Art geeigneten Trägern (konfessionell und zur Übernahme bereit) erfolgen müssen?
- c. Müsste nicht in einem Abwägungsprozess der heutige Elternwille höher gewichtet werden als eine Bedarfsfeststellung von 1999?

In einem komplexen Verfahren, in dem die Beteiligungsrechte der Eltern, die Rechte Dritter bei Vertragsänderungen, die Rechte anderer freier Träger um gleichberechtigte Bewerbung um die Leistungserbringung und nicht zuletzt die Rechte der Mitarbeiterschaft noch zu klären sind, ist meiner Meinung nach ein konsequentes Eingreifen des öffentlichen Trägers nötig. Es ist keinem freien Träger gedient, der die Einrichtung gegen den öffentlich geäußerten Widerstand der Eltern übernehmen soll.

Zudem ist das Ergebnis des Prozesses der Bestimmung des örtlichen Bedarfes sehr merkwürdig. Während zu Beginn in einer Vorlage des Eigenbetriebes nach der Einbeziehung der örtlich interessierten Beteiligten kein weiteres konfessionelles Konzept als notwendig erachtet wurde, gab es heftigen Widerstand der protestantischen Kirchgemeinde. Diese sah die Arbeit des KOJA-Kindergartens als nicht christlich genug an. Daher wurde ein weiteres christliches Angebot politisch für notwendig befunden. Obwohl dies (und hier sein bemerkt: ohne die dortigen Eltern an dieser Neuausrichtung des Inhaltes zu beteiligen!) sogar in der konkret benannten Einrichtung „An den Ruschewiesen“ manifestiert werden soll, somit der ursprüngliche Ansatz des Eigenbetriebes, der das niedrig ausgeprägte christliche Profil des Kindergartens Koboldland für ausreichend hielt, bereits übertroffen wurde, besteht der Eigenbetrieb jetzt plötzlich darauf, das der Ausschreibungstext von 1999 einzuhalten sei und nur ein christlicher Träger in Frage käme.

Aus meiner Sicht wäre im Interesse der Beteiligten eine Rücknahme der Einrichtung durch die Stadt (inklusive der Mitarbeiterinnen), eine neue Ermittlung des örtlichen konzeptionelle Bedarfes im Einverständnis mit den Eltern und eine Neuausschreibung danach der sichere Weg gewesen. Der jetzt eingeschlagene Weg ist risikoreich, nicht im Interesse der Betroffenen und aus meiner Sicht rechtlich nicht haltbar.



Tilo Kießling